Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 12. November 2026**

12. **Wasserbenützungsgebührenverordnung**

12. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 05.11.2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Marktgemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Scheunen, Tennen sowie Städel, jeweils in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

(3) Nicht umfasst von den Ausnahmen sind Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,02 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(8) Bei Schwimmbecken wird als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Beckens zugrunde gelegt.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,31 Euro pro Kubikmeter.

Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

a)	für 3m³	4,07 Euro
b)	für 7m³	4,78 Euro
c)	für 20m³	7,51 Euro
d)	für 80m³	28,38 Euro
e)	für 100m³	31,46 Euro
f)	für 50m³ Verbundzähler	45,77 Euro
g)	für 80m³ Verbundzähler	45,77 Euro
h)	für 50m³ Vbz. mit Impulsgeber	60,77 Euro
i)	für 80m³ Vbz. mit Impulsgeber	60,77 Euro
j)	für 3m³ mit Impulsgeber	19,07 Euro
k)	für 7m³ mit Impulsgeber	19,78 Euro
l)	für 20m³ mit Impulsgeber	22,51 Euro
m)	für 80m³ mit Impulsgeber	43,38 Euro
n)	für 100m³ mit Impulsgeber	46,46 Euro

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Bei Bauwerken auf fremden Grund ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes der Gebührenschuldner.

(3) Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(4) Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter etc.) haften für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zu ungeteilter Hand mit den Eigentümern.

(5) Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Marktgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025, Vbl. Nr. 6/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied

Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter http://www.wattens.com/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 12.11.2026